

Anhang 3.3 zu TRGS 529 Fachkunde „Tätigkeiten bei der Instandhaltung“:

Mindestschulungsinhalte für spezifische Fortbildungsmaßnahmen

I Allgemeine Kenntnisse

Grundlagen des Gefahrstoffrechts

- Struktur des Gefahrstoffrechts (CLP-Verordnung, GefStoffV und Technische Regeln für Gefahrstoffe)
- Wesentliche Inhalte und Ziele der GefStoffV und der TRGS 529

Grundlagen des Betriebssicherheitsrechts

- Struktur des Betriebssicherheitsrechts (BetrSichV und Technische Regeln für Betriebssicherheit)
- Wesentliche Inhalte und Ziele der TRBS 1112 und der TRBS 1112 Teil 1

Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung

- Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahr- und Biostoffen (Instandhaltung)

II Gefährdungen in Biogasanlagen

Allgemein

- Technik von Anlagen zur Erzeugung von Biogas
- Übersicht über wesentliche Gefährdungen in Biogasanlagen (z.B.: Gefährdungen durch Zusatz- und Hilfsstoffe)

Gefährdungen durch Biogas

- Zusammensetzung von Biogas (Gasbestandteile, Schwankungsbreiten, Dichteschwankungen)
- Sicherheitstechnische Kenngrößen von Biogas (u. a. Dichte, UEG, OEG, Zündtemperatur, Temperaturklasse, Explosionsgruppe)
- Wirkung der Biogasbestandteile auf den Menschen (Methan, Kohlenstoffdioxid, Schwefelwasserstoff, Ammoniak)

III Grundlegende Schutzmaßnahmen für Instandhaltungsarbeiten

Allgemein

- Gefährdungsbeurteilung für gefährliche Arbeitsverfahren
- Freigabeverfahren
- Aufsichtsführung bei gefährlichen Arbeitsverfahren
- Sicherungsposten
- Einweisung und Unterweisung
- Alleinarbeit
- Besondere Pflichten bei der Zusammenarbeit von mehreren Arbeitgebern (gegenseitige Gefährdung, Abstimmen der Gefährdungsbeurteilungen und besondere Gefahr, Koordination)

Brände, Explosionen, Stofffreisetzungen

- Zoneneinteilung in Biogasanlagen gemäß Punkt 4.8 der EX-RL Beispielsammlung (DGUV Regel 113-001)
- Explosionsschutzkonzept und Explosionsschutzdokument
- Anforderungen an das Schutzmaßnahmenkonzept bei Instandhaltungsarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (TRBS 1112 Teil1)
- Anforderungen an das Schutzmaßnahmenkonzept bei Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen (DGUV Regel 113-004)
- Inertisierung
- Freimessen und Konzentrationsüberwachung
- Lüftungsmaßnahmen zur Konzentrationsenkung von Gefahrstoffen
- Durchführen von Dichtheitsprüfungen
- Feuergefährliche Arbeiten
- Vorbeugender und abwehrender Brandschutz
- Verhalten bei Stofffreisetzungen

Gesundheitsschutz, persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen
- Arbeitsmedizinische Prävention
- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung (PSA)

IV Weiterführende Schutzmaßnahmen für Instandhaltungsarbeiten (bei Bedarf)

- Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz
- Verwendung von besonderen Arbeits- und Hilfsmitteln: Krane, hochziehbare Personenaufnahmemittel, Hubarbeitsbühnen, Gerüste, Leitern
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

V Personenrettung, Notfallmaßnahmen und Erste Hilfe

- Retten aus Höhen und Tiefen
- Personenrettungskonzepte
- Giftinformationszentren
- Organisation und Einrichtungen der Ersten Hilfe
- Beseitigen von Verunreinigungen
- Löschen von Bränden
- Alarmplan und Feuerwehrplan

VI Arbeitshilfen

- Handlungshilfen (Checklisten, Muster-Gefährdungsbeurteilungen)

VII Aktuelle Entwicklungen (nur für eintägige Fortbildungen)

- Entwicklungen im staatlichen Recht, in den Schriften der Unfallversicherungsträger und im Regelwerk der technischen Verbände
- Aktuelles Unfall- und Berufskrankheitengeschehen
- Weiterentwickelte und neue Technik von Anlagen zur Erzeugung von Biogas
- Erfahrungsaustausch
- Bedarfsgerechte Wiederholung ausgesuchter Inhalte aus den Abschnitten I-VI

Ausgestaltung des Lehrgangs:

Mindestschulungsdauer:

Erste Fortbildung zum Erwerb der Fachkenntnisse: Zweitägig, 14 Lehreinheiten à 45 Minuten; zuzüglich schriftlicher Lernerfolgskontrolle.

Alle weiteren Fortbildungen zur Aufrechterhaltung der Fachkunde: Eintägig, mindestens 7 Lehreinheiten à 45 Minuten; zuzüglich schriftlicher Lernerfolgskontrolle.

Soweit eine Fortbildungsmaßnahme vor der Bekanntgabe dieser TRGS für fachkundige Personen nach TRGS 529 Anhang 3.1 (bislang: Anlage 3) nachgewiesen werden kann, kann die erste Fortbildung im Rahmen eines eintägigen Fortbildungskurses (mindestens 7 Lehreinheiten à 45 Minuten; zuzüglich schriftlicher Lernerfolgskontrolle) erfolgen.

Teilnehmerzahl:

Maximal 30 Personen